

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Coop Systems GmbH

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Coop Systems GmbH („**Coop Systems**“, „**wir**“, „**uns**“) und unserer Kunden. Unsere Angebote erfolgen stets auf der Grundlage der AVB.
2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Waren**“), ohne Rücksicht darauf, ob Coop Systems die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Coop Systems in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Die AVB werden vom Kunden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung akzeptiert.
4. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Coop Systems ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Coop Systems in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## 2. Vertragsschluss

1. Angebote von Coop Systems sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein verbindliches Angebot über den Vertragsgegenstand gibt der Kunde mit seiner Bestellung ab. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Coop Systems berechtigt, das Angebot innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach Abgabe anzunehmen.
3. Die Annahme des Angebots wird von Coop Systems gegenüber dem Kunden erklärt (z. B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung).
4. Mit Zugang der Annahmeerklärung beim Kunden kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen den Parteien zustande.

## 3. Angebotsunterlagen, Eigentum und Geheimhaltung

1. Die in diesen AVB, dem Angebot und den dazugehörigen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Angaben über Gewichte und Maße sowie sonstige technische Daten und Leistungsbeschreibungen, wie auch in Bezug ge-

- nommen DIN, VDE, UL, SAE oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen sind ausschließlich als Beschaffungsangabe zu verstehen, die der Beschreibung des Vertragsgegenstands dienen. Diese Angaben stellen keine Beschaffungsangabe dar.
2. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die schriftliche Auftragsbestätigung von Coop Systems maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Coop Systems.
3. Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Fotos, Kalkulationen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen, die Coop Systems dem Kunden überlassen hat („**Unterlagen von Coop Systems**“), stehen im Eigentum von Coop Systems. Coop Systems behält sich an den Unterlagen von Coop Systems Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen von Coop Systems.
4. Gegenüber Dritten sowie Lieferanten und Wettbewerbern von Coop Systems (zusammen „**Dritte**“) sind die Unterlagen von Coop Systems sowie die als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen von Coop Systems (zusammen „**vertrauliche Unterlagen von Coop Systems**“) während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Der Kunde darf weder die vertraulichen Unterlagen von Coop Systems als solche noch deren Inhalt ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Coop Systems an Dritte weitergeben bzw. Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, für eigene Geschäftszwecke verwenden oder vervielfältigen. Der Kunde wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen, soweit diese vertraulichen Unterlagen von Coop Systems zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
5. Auf Verlangen von Coop Systems hat der Kunde die Unterlagen von Coop Systems einschließlich davon hergestellter Vervielfältigungen und daraus angefertigter Aufzeichnungen unverzüglich vollständig an Coop Systems zurückzugeben, zu vernichten oder auf eigenen (mobilen) Geräten oder Speichermedien zu löschen, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Wird von Coop Systems die Vernichtung der Unterlagen von Coop Systems verlangt, ist ihr vom Kunden eine diesbezügliche schriftliche Bescheinigung auszustellen.
6. Nach Beendigung des Vertrags wird der Kunde sämtliche ihm zugänglich gemachten Unterlagen von Coop Systems insbesondere Dokumente, Schriftstücke, Kopien, Modelle sowie Muster etc. unverzüglich ohne Anforderung von Coop Systems herausgeben sowie auf eigenen (mobilen) Geräten oder Speichermedien löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann seitens des Kunden insoweit nicht geltend gemacht werden. Der Kunde hat auf Verlangen von Coop Systems zu versichern, keinerlei Dokumente, auch Kopien hiervon oder sonstige Mehrfertigungen, auch nicht in elektronischer Form mehr im Besitz zu haben bzw. die Möglichkeit, sich einen Zugang hierzu zu verschaffen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht

für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des Kunden erforderlich sind.

7. Verletzt der Kunde die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen schuldhaft, gilt Ziffer 20.7.

#### **4. Freigabe der Produktion**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produktion der Ware vor Produktionsbeginn schriftlich freizugeben. Der Freigabe der Warenproduktion steht es gleich, wenn der Kunde die Produktionsmuster schriftlich freigibt. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Freigabe der Produktion nicht nach, ist Coop Systems bis zur schriftlichen Freigabe nicht verpflichtet, mit der Produktion der Ware zu beginnen.
2. Dem Kunden werden in der Regel vor Produktionsbeginn Produktionsmuster von Coop Systems oder von einem von Coop Systems beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Produktionsmuster sind insbesondere alle Muster, Prototypen, Vorsei-teile und Teile, welche dem Kunden vor Produktionsbeginn zur Prüfung und Freigabe bereitgestellt werden. Die mit der Herstellung und Zurverfügungstellung der Produktionsmuster zusammenhängenden Kosten werden vom Kunden getragen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.
3. Coop Systems führt keine Prüfung der Produktionsmuster durch. Für die Prüfung der Produktionsmuster ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Nimmt der Kunde die Prüfung der Produktionsmuster schuldhaft nicht vor und erteilt er Coop Systems trotzdem die Produktionsfreigabe oder die Produktionsmusterfreigabe, ist ausschließlich der Kunde für die dadurch verursachten Mängel und Schäden verantwortlich.
4. Nach Eingang der Produktionsmuster führt der Kunde unverzüglich eine umfassende Prüfung der Produktionsmuster durch. Diese Prüfung der Produktionsmuster umfasst u.a. die umfassende Prüfung der Produktionsmuster unter Realbedingungen (d.h. ggf. durch Einbau der Produktionsmuster in ein Komplettsystem zur Prüfung der einwandfreien Funktionsfähigkeit des Produktionsmusters) sowie umfassende Tests unter andere in Bezug auf die Funktionsfähigkeit, Medienbeständigkeit, Dichtheit, Witterungsbeständigkeit, Temperaturbeständigkeit, Druckbeständigkeit, Geometrie der Produktionsmuster sowie der Wechselwirkungen der Produktionsmuster mit anderen Komponenten im System oder das Maß und Material der Produktionsmuster, sowie ggf. Dauerhaltbarkeitstest, Vibrationstest, EMV Test, elektrische Tests zudem nimmt der Kunde Montageversuche vor. Der Kunde prüft ebenfalls die Eignung der Verpackung sowie Beschriftung, Druck und Etiketten.
5. Nach Abschluss der Prüfungen und Tests informiert der Kunde Coop Systems schriftlich über das Ergebnis sowie etwaige Verbesserungen oder notwendige Änderungen.
6. Wünscht der Kunde Verbesserungen oder Änderungen der Produktionsmuster, wird Coop Systems etwaige Verbesserungen oder notwendige Änderungen auf Kosten des Kunden durchführen und/oder durch ein von ihr beauftragten Dritten durchführen lassen.
7. Bestehen die Produktionsmuster die vom Kunden durchgeführten Prüfungen und Tests, erteilt der Kunde unverzüglich die schriftliche Freigabe der Produktionsmuster. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Freigabe der Produktionsmuster

ter nicht nach, ist Coop Systems nicht verpflichtet, mit der Produktion der Ware zu beginnen, bevor der Kunde die Produktionsmuster oder die Produktion der Ware schriftlich freigegeben hat.

8. Hat der Kunde die Produktionsmuster, aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, noch nicht freigegeben und verlangt der Kunde trotzdem von Coop Systems mit der Produktion der Ware zu beginnen, ist ausschließlich der Kunde für die dadurch verursachten Mängel und Schäden verantwortlich.

#### **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Sofern nicht anderweitig von Coop Systems angegeben (insbesondere in der Auftragsbestätigung), verstehen sich alle von Coop Systems genannten Preise ab Werk (EXW Incoterms® 2020), ausschließlich Transport, Versicherung, Steuern, Zölle, öffentlicher Abgaben und ähnlicher zugehöriger Gebühren.
2. Alle Preise gelten in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Zudem umfassen unsere Preise nicht die Kosten für die Verpackung. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die von Coop Systems verwendete Verpackung ist ausschließlich zum Transport der Waren bestimmt und folglich Transportverpackung. Wünscht der Kunde eine spezielle Verpackung und/oder Transportverpackung der Ware, bedarf dies einer separaten Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Kunde trägt die hierfür anfallenden Kosten. Zudem wird der Kunde Coop Systems eine Verpackungsanweisung zur Verfügung stellen.
4. Coop Systems behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Währungsschwankungen oder Materialpreisänderungen (z. B. Kupferpreis) eintreten. Dies wird Coop Systems dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
5. Sofern nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, sind Preise innerhalb dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung und Lieferung (dokumentiert durch quittierten Lieferschein) bzw. Abnahme der Ware zur Zahlung fällig. Etwas Abweichendes regelt Ziffer 18.5 für Spezialwerkzeuge. Coop Systems ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Coop Systems spätestens mit der Auftragsbestätigung.
6. Mit Ablauf der vorstehenden oder abweichend vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Verzugs sind die Preise zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Coop Systems behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
7. Preise sind ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Ein Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
8. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder

rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

9. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## 6. Liefer- und Leistungsumfang

Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind bis 5% sind zulässig. Im Fall von Minderlieferungen schuldet der Kunde, der die Minderlieferung gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß angezeigt hat, nur den Preis, der der tatsächlich gelieferten Menge entspricht. Mehrlieferungen bis zu 5% sind vom Kunden geschuldet, wenn der Kunde die Rüge gemäß § 377 HGB nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat. In diesem Fall schuldet der Kunde auch den anteilmäßig erhöhten Preis, der auf die Mehrlieferung entfällt. Sollte bei einer Mehrlieferung der Kunde gemäß § 377 HGB ordentlich gerügt haben, schuldet er den auf die Mehrlieferung anteilmäßig entfallenden Mehrbetrag nicht, wenn er an der Mehrlieferung kein Interesse hat und dies Coop Systems binnen der für die Mängelrüge gemäß § 377 HGB geltenden Fristen mitteilt. Der Kunde ist dann allerdings verpflichtet, die zu viel gelieferte Ware an Coop Systems auf Verlangen zurückzugeben. Mehr- oder Minderlieferungen berechtigen grundsätzlich nicht zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

## 7. Abnahme

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, verpflichtet sich der Kunde, die in einer Rahmenbestellung vereinbarte Rahmenbestellmenge innerhalb von achtzehn Monaten nach Abgabe der Rahmenbestellung abzunehmen.
2. Verzögert sich die Abnahme der Ware oder der Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, erteilt der Kunde bis zum Ende der Lieferzeit oder des Rahmenbestellzeitraums keinen Versandauftrag, oder kommt der Kunde schuldhaft einer vertraglich vereinbarten Abrufpflicht nicht nach, ist Coop Systems unbeschadet andersartiger oder weitergehender Rechte berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer vierzehntägigen Nachfrist nach ihrer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.
3. Wird der Versand oder die Abnahme der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, ist Coop Systems berechtigt, beginnend mit dem Zeitpunkt, ab dem die Ware hätte versandt oder der Kunde die Ware hätte abnehmen müssen, eine Einlagerung auf alleiniges Risiko des Kunden vorzunehmen und die hierdurch verursachten Lager-, Halte- und Finanzierungskosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
4. Darüber hinaus ist Coop Systems berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Waren zu ver-

fügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.

## 8. Lieferfristen und Liefertermine

1. Die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine von Coop Systems setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Hierzu gehören die Abklärung aller auftragsrelevanten und technischen Fragen sowie die Freigabe von Mustern. Ferner hat der Kunde Coop Systems alle zur Vertragserfüllung ggf. erforderlichen Unterlagen und Daten sowie vom Kunden bereit zustellende Materialien rechtzeitig oder an dem vereinbarten Liefertermin und in angemessener Form zu überlassen. Lieferfrist von Coop Systems beginnen erst nach Abklärung aller für die Vertragserfüllung durch Coop Systems erforderlichen (insbesondere aller auftragsrelevanten und technischen) Fragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von uns schriftlich bestätigt worden.
3. Die Lieferfrist wird individuell schriftlich vereinbart (d. h. in Schriftform oder Textform) bzw. von Coop Systems bei Annahme der Bestellung schriftlich angegeben. Lieferfristen können als verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sofern Lieferfristen nicht vereinbart oder bei Annahme angegeben wurden, beträgt die Lieferfrist ca. drei (3) Monaten ab Vertragsschluss.
4. Sofern Coop Systems verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Coop Systems nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Coop Systems den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind die Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Coop Systems unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Coop Systems, wenn Coop Systems ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Coop Systems noch ihre Zulieferer ein Verschulden trifft oder Coop Systems im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
5. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
6. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 14 und der gesetzlichen Rechte von Coop Systems, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## 9. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anderweitig schriftlich von Coop Systems erklärt (insbesondere in der Auftragsbestätigung), erfolgt die Lieferung der Ware „ab Werk“ (EXW Incoterms® 2020).
2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Coop Systems be-

rechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
4. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von Coop Systems nicht zurückgenommen; hiervon ausgenommen sind Leihverpackungen. Der Kunde ist verpflichtet, Verpackungen auf seine Kosten regelgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen stellt der Kunde Coop Systems einen schriftlichen Nachweis über die regelgerechte Entsorgung zur Verfügung.

## 10. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Darunter fallen insbesondere behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Krieg, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung, Streik oder jedes andere außergewöhnliche Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und die Durchführung der Leistung unzumutbar, unmöglich oder illegal macht oder ein erhebliches Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Parteien darstellt.
2. Sollte Coop Systems durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Coop Systems wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihre Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände und eine angemessene Anlaufphase. Coop System hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Coop System wird den Kunden umgehend verständigen und mit technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrags wiederherzustellen. Beträgt die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände mehr als vier (4) Monate, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
3. Zudem werden COVID-19 pandemiebedingte Situationen, die Regierungsmaßnahmen, gesundheitspolitische, kommunale, behördliche, polizeiliche oder vergleichbare Maßnahmen (z. B. behördliche Reisebeschränkungen, Ein- oder Ausreiseverbote, Schließung von Landesgrenzen für die Ein- und Ausfuhr oder

Flughäfen) oder innerbetriebliche oder konzerninterne Maßnahmen der Parteien zur Folge haben und unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise verhindert oder wesentlich erschwert wird und aus diesem Grund die jeweilige Partei die Leistung nicht vertragsgemäß erbringen kann, als höhere Gewalt behandelt.

## 11. Annahmeverzug

Der Kunde ist zur Annahme der Ware verpflichtet. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Coop Systems berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

## 12. Abweichungen und Änderungen

1. Konstruktions- oder Formänderungen der Ware, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von Coop Systems für den Kunden zumutbar sind. Sofern Coop Systems oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Ware Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung der Ware oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.
2. Sofern wir dem Kunden von uns entwickelte Verbesserungen der bestellten Waren oder Lösungen für im Zusammenhang mit der bestellten Ware auftretende Probleme beim Kunden anbieten („**Entwicklungen**“) und der Kunde diese Verbesserungen und/oder Lösungen annimmt, verbleiben alle Eigentums- und Immaterialgüterrechte an diesen Entwicklungen einschließlich der Entwicklungsunterlagen (z. B. Zeichnungen und CAD-Daten) bei Coop Systems.

## 13. Mängelrechte des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher (§ 13 BGB), auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
2. Grundlage der Mängelhaftung von Coop Systems ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand dieses Vertrag sind oder von Coop Systems (insbesondere in Katalogen oder auf Internet-Homepage von Coop Systems) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaus-

- sagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
4. Coop Systems haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Coop Systems hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Coop Systems für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
  5. Ist die Ware mangelhaft, kann Coop Systems zunächst wählen, ob Coop Systems Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von Coop Systems, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
  6. Coop Systems ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
  7. Der Kunde hat Coop Systems die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu überlassen und/oder zugänglich zu machen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Coop Systems die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Coop Systems ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
  8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Coop Systems nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Coop Systems vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
  9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis für die beanstandete Ware mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
  10. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 14 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- #### 14. Haftung von Coop Systems
1. Soweit sich aus dem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Coop Systems bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
  2. Auf Schadensersatz haftet Coop Systems nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen sonstigen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Coop Systems, ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Coop Systems ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit und sofern es sich nicht um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die Verpflichtung zur Lieferung des gekauften Produktes.
  3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Coop Systems.
  4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Coop Systems den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
  5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben in allen Fällen unberührt.
  6. Coop Systems haftet nicht für Mängel die infolge einer fehlerhafter Montage der Ware durch den Kunden (insbesondere bei einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden oder nicht fachkundig durchgeführten Montage oder einer Montage entgegen der Montageanleitung, sofern von Coop Systems bereitgestellt) entstehen und die Coop Systems nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat darzulegen und zu beweisen, dass die Montage dem Stand der Technik und Montageanleitung entsprechend und fachkundig durchgeführt wurde.
  7. Werden Waren nach Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, Aufzeichnung, CAD-Daten oder sonstigen Unterlagen des Kunden hergestellt, haftet Coop Systems nicht für die aus der Fehlerhaftigkeit solcher Unterlagen entstehenden Mängel der Ware. Dies gilt nicht, sofern Coop System den Mangel zu vertreten hat. Wird Coop Systems von Dritten wegen Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit der Unterlagen des Kunden verursacht wurden, in Anspruch genommen, stellt der Kunde Coop Systems von diesen Ansprüchen Dritter frei, sofern der Kunde die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat.

## 15. Ersatzteile

1. Coop Systems wird sicherstellen, dass eine Versorgung des Kunden mit Ersatzbedarf oder Ersatzteilen für die Waren für die Dauer von einem Jahr nach der letzten Lieferung zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen möglich ist. Einigen sich die Parteien binnen sechs (6) Monaten nach der letzten Lieferung nicht auf einen Ersatzteilpreis, so ist Coop Systems von ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen an den Kunden befreit.
2. Coop Systems ist auch berechtigt, in Art und Funktion vergleichbare Ersatzteile zu liefern, sofern Coop Systems die Ersatzteile nicht mehr beschaffen kann oder auf Lager hat und Coop Systems dies dem Kunden zuvor angezeigt hat.

## 16. Verjährung

1. Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, die nicht unter § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB fallend, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, z. B. ab Ablieferung (§ 438 Abs.1 Nr.3 BGB) oder mit Abnahme (§ 634a Abs.1 Nr. 1 BGB).
2. Diese Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Coop Systems oder ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder im Falle der Arglist. Diese Ansprüche sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 17. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Coop Systems aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („**gesicherte Forderungen**“) bei Coop Systems. Sollten für den Eigentumsvorbehalt der Waren die Mitwirkung des Kunden erforderlich sein, verpflichtet sich der Kunde alle erforderliche Handlungen zu unternehmen, die für den Eigentumsvorbehalt erforderlichen sind (d. h. insbesondere Mitwirkungshandlungen vorzunehmen; Dokumente und Unterlagen in geeigneter Form bereitzustellen).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Zerstörung, Beschädigung, Blitz-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahr ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf das Eigentum von Coop Systems hinweisen und Coop Systems unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Coop Systems ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Coop Systems die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten, die Coop Systems in diesem Zusammenhang entstehen, zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Coop Systems berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Coop Systems ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, darf Coop Systems diese Rechte nur geltend machen, wenn Coop Systems dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehenden Forderungen tritt der Kunde Coop Systems bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe etwaigen Miteigentumsanteils von Coop Systems (insbesondere im Fall der Verarbeitung) ab. Coop Systems nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde bis auf Widerruf auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Coop Systems, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Coop Systems verpflichtet sich, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Coop Systems den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 17.4 geltend machen. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat der Kunde auf Verlangen von Coop Systems diesem gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Zudem ist Coop Systems in diesen Fällen berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen. Die in Ziffer 17.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
6. Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten von Coop Systems die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist Coop Systems verpflichtet, die Coop Systems zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Coop Systems.
7. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von Coop Systems entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Kunden wird stets für Coop Systems vorgenommen. Coop Systems gilt als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Coop Systems Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.). Erfolgt die Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware in der Weise, dass die Ware des Kunden als Hauptsache anzuse-

hen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Coop Systems anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Coop Systems. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. In dem Fall, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt, ein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und/oder Coop Systems den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 17.4 geltend macht, ist Coop Systems berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

## 18. Werkzeuge

1. Coop Systems behält sich an allen ihren Werkzeugen, Teilen, Formen, Vorrichtungen, Prüfaufbauten, Maschinen und Anlagen (zusammen „**Werkzeuge**“) Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Für die Herstellung der Waren kann es erforderlich sein, dass Werkzeuge benötigt werden, die nach spezifischen Vorgaben des Kunden geplant und gefertigt werden müssen („**Spezialwerkzeuge**“). Beauftragt der Kunde die Planung und Fertigung solcher Spezialwerkzeuge, werden die Spezialwerkzeuge von Coop Systems oder von einem von Coop Systems beauftragten Dritten nach den Vorgaben des Kunden geplant und gefertigt. An den gefertigten Spezialwerkzeugen einschließlich der für ihre Fertigung erstellten Planungsunterlagen behält sich Coop Systems die Eigentums- und Urheberrechte vor. Solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt, werden die Planungsunterlagen und Spezialwerkzeuge von Coop Systems oder von dem von Coop Systems beauftragten Dritten ausschließlich für die Herstellung der vom Kunden bestellten Waren verwendet. Coop Systems oder ein von Coop Systems beauftragter Dritter wird die Spezialwerkzeuge auf Kosten des Kunden lagern und warten. Nach der letzten Lieferung an den Kunden wird Coop Systems oder ein von Coop Systems beauftragter Dritter die Spezialwerkzeuge für die Dauer von einem Jahr für die Herstellung weiterer vom Kunden bestellter Waren verwahren. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums vereinbaren die Parteien, ob die Spezialwerkzeuge auf Kosten des Kunden eingelagert oder vernichtet bzw. entsorgt werden sollen.
3. Werden in Angeboten von Coop Systems Kosten für Spezialwerkzeuge ausgewiesene, beinhalten diese lediglich die Kosten für die Planung und Fertigung der Spezialwerkzeuge. Die Ausweisung von Kosten für Spezialwerkzeuge stellt kein Angebot von Coop Systems auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf oder die Lieferung der Spezialwerkzeuge oder auf Übereignung der Spezialwerkzeuge an den Kunden dar. Spezialwerkzeuge einschließlich der für ihre Fertigung erstellten Planungsunterlagen verbleiben im ausschließlichen Eigentum von Coop Systems. Der Kunde kann nicht die Herausgabe von Spezialwerkzeugen oder Planungsunterlagen verlangen. Etwas anders gilt, wenn die Parteien die Übertragung des Eigentums an den Spezialwerkzeugen und/oder Planungsunterlagen ausdrücklich vereinbart haben.
4. Wird zwischen den Parteien die Herausgabe der Spezialwerkzeugen an den Kunden vereinbart, trägt der Kunde alle mit der Herausgabe, der Umlagerung sowie Lieferung der Spezialwerkzeuge zusammenhängenden Kosten (davon erfasst sind ins-

besondere Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten, Kosten der Lieferung vom Produktionsstandort eines von Coop Systems beauftragten Dritten an den Kunden etc.).

5. Der Kunden trägt die Kosten für die Fertigung der Spezialwerkzeuge („**Spezialwerkzeugvergütung**“). 50% der Spezialwerkzeugvergütung sind mit Beauftragung der Herstellung der Spezialwerkzeuge durch den Kunden und die andern 50% mit Freigabe der Produktionsmuster durch den Kunden ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Davon abweichende Zahlungsvereinbarungen, welche ggf. mit dem Kunden vereinbart wurden, lassen die vorstehende Regelung unberührt, sofern diese Vereinbarung nicht ausdrücklich auch eine Abweichung der Zahlungsvereinbarung im Hinblick auf die Vergütung für das Spezialwerkzeug regelt.
6. In Anbetracht der unterschiedlichen Rechtslage in verschiedenen Ländern bleibt es den Parteien grundsätzlich vorbehalten, eine abweichende Vereinbarung über das Eigentum beziehungsweise das Besitzrecht an Werkzeugen und Spezialwerkzeugen zu treffen.

## 19. Werkzeuge Dritter

1. Ist der Kunde Eigentümer der Werkzeuge (z. B. Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Prüfaufbauten, Maschinen und Anlagen) und/oder Spezialwerkzeuge und hat er Coop System die Werkzeuge zur Herstellung der bestellten Waren überlassen und/oder hat der Kunde Coop System Werkzeuge Dritter überlassen, hat Coop Systems das Recht, die Herausgabe der Werkzeuge und/oder Spezialwerkzeuge zu verweigern, bis der Kunde seine vertraglich geschuldeten Verpflichtungen erfüllt hat.
2. Coop Systems sowie von Coop Systems beauftragte Dritte sind zur ausschließlichen Nutzung der Werkzeuge und/oder Spezialwerkzeuge berechtigt, bis der Kunde eine zwischen den Parteien vereinbarte Mindeststückzahl abgenommen hat und/oder ein zwischen den Parteien vereinbarter Zeitraum abgelaufen ist. Coop Systems wird die Werkzeuge und Spezialwerkzeuge des Kunden als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten versichern. Ist Coop Systems zur Herausgabe der Spezialwerkzeuge und der damit verbundenen Übertragung von ihrem Know-how verpflichtet, hat Coop Systems gegen den Kunden einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich. Können sich die Parteien nicht auf einen solchen Ausgleich einigen, kann Coop Systems die Herausgabe der Spezialwerkzeuge verweigern, bis die Parteien sich auf einen angemessenen Ausgleich geeinigt haben.
3. Ist der Kunde Eigentümer der Werkzeuge und/oder Spezialwerkzeuge und hat er Coop System diese zur Herstellung der bestellten Waren überlassen und/oder hat der Kunde Coop System Werkzeuge Dritter überlassen, wird Coop Systems diese für den Kunden verwahren. Die Haftung von Coop System beschränkt sich für die Verwahrung auf diejenige Sorgfalt, die Coop Systems in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Kosten für die Wartung und die Versicherung der vom Kunden überlassenen Werkzeuge und/oder Spezialwerkzeuge trägt der Kunde.
4. Die Verwahrungspflicht von Coop Systems erlischt, wenn nach Erledigung des Auftrages (z. B. Lieferung der Waren) und Aufforderung des Kunden durch Coop Systems, die Werkzeuge und/oder Spezialwerkzeuge abzuholen, der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach-

kommt. Nach Ablauf dieser Frist ist Coop System berechtigt, die Werkzeuge und/oder Spezialwerkzeuge an Kunden auf dessen Kosten zurückzugeben.

## 20. Vertraulichkeit

1. Der Kunde wird vertrauliche Unterlagen von Coop Systems, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten (CAD-Daten, Tabellen, Materialdaten etc.) und/oder Problemlösungen und sonstiges Know-how, gleich welchen Inhalts, sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen sowie den Inhalt dieses Vertrages selbst und sonstige Unterlagen (zusammen „**vertrauliche Informationen von Coop Systems**“), die ihm überlassen oder bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Laufzeit des Vertrags und nach dessen Beendigung nicht an Dritte weitergeben bzw. Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen, sie bekannt geben, vervielfältigen oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Dies gilt entsprechend für den Abschluss und Inhalt des Vertrages. Der Kunde wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern, soweit diese vertraulichen Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auferlegen.
2. Der Kunde wird ebenso technische Informationen, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse oder Konstruktionen, die ihm im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit in vertraulicher Weise zugänglich oder offenbart werden, lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit zu den vertraglichen Zwecken verwenden und während der Laufzeit des Vertrags und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen durchzuführen, d.h. insbesondere die von Coop Systems zum Schutz von vertraulichen Informationen festgelegten Maßnahmen einhalten und angemessene Vorkehrungen treffen, die verhindern, dass sich unbefugte Personen Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen können.
4. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich
  - dem Kunden bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses bekannt waren;
  - rechtmäßig von Dritten bekannt gemacht wurden;
  - öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
  - von Coop Systems freigegeben werden.
5. Die Geheimhaltungspflicht für vertrauliche Informationen endet fünf (5) Jahre nach Lieferung.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Namen, die Marke, das Logo oder das Corporate Design von Coop Systems zu Werbezwecken zu nutzen.
7. Die schuldhafte Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen durch den Kunden stellt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar und berechtigt Coop Systems eine im Ermessen von Coop Systems stehende, der schuldhaften Pflichtverletzung angemessene Vertragsstrafe vom Kunden zu verlangen. Die Mindesthöhe der Vertragsstrafe beträgt EUR 10.000,00. Der Kunde ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das nach dem Vertrag zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Kommt das Gericht zur Auffassung, dass die Ver-

tragsstrafe unangemessen ist, ist das zuständige Gericht berechtigt, die Strafe herabzusetzen oder gegebenenfalls auch zu erhöhen. Für vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleibt hiervon unberührt.

8. Dem Kunden ist bekannt, dass die vorsätzliche Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung neben zivilrechtlichen Rechtsfolgen auch strafrechtliche Folgen hat. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung behält sich Coop Systems daher ausdrücklich strafrechtliche Schritte vor.

## 21. Veränderte Verhältnisse beim Kunden

1. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse (Liquidität) des Kunden wesentlich (z. B. bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels sowie bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden), verfügt er außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, oder löst er sein Unternehmen auf, ist Coop Systems berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, Wechsel auf Kosten des Kunden zurückzukaufen und/oder nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit weiter zu liefern.
2. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden oder bei Beantragung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen ist Coop Systems berechtigt, nach seiner Wahl entweder die vorstehenden Rechte geltend zu machen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

## 22. Abtretung von Ansprüchen

Der Kunde darf die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Coop Systems auf einen Dritten übertragen oder abtreten.

## 23. Datenschutz

Coop Systems ist berechtigt, sämtliche Daten über den Kunden, die zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich sind unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten. Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

## 24. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Coop Systems das Gericht am Sitz von Coop Systems zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Coop Systems ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verpflichtungen gemäß des Vertrags bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.



2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Coop Systems, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z. B. in der Auftragsbestätigung).

## **25. Anwendbares Recht**

Für das Vertragsverhältnis zwischen Coop Systems und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, ist ausgeschlossen.

## **26. Änderung der AVB**

1. Es kann erforderlich sein, dass Coop Systems diese AVB ändern oder ergänzen muss. Coop Systems behält sich daher vor, diese AVB für die Zukunft anzupassen, soweit die Änderungen oder Ergänzungen notwendig erscheinen und für den Kunden zumutbar sind. Coop Systems wird dem Kunden Änderungen und Ergänzungen mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen der AVB gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen und/oder Ergänzungen in Textform widerspricht. In der Mitteilung wird Coop Systems den Kunden auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen besonders hinweisen.
2. Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung der AVB dar und ist jederzeit ohne Mitteilung an den Kunden möglich.

## **27. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen der AVB. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.